

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995

vom 29. Juni 2011

I. Das Gesetz über die Krankenversicherung wird geändert.

1. § 1 Absatz 2 lautet neu:

²Es ordnet insbesondere:

1. die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung;
2. die Pflegeversorgung im Pflegeheim und im ambulanten Bereich;
3. die Hilfe und Betreuung zu Hause;
4. die Spitalplanung und -finanzierung.

2. Der Abschnittstitel und der Titel vor § 28 lauten neu:

IV. Spitalplanung und -finanzierung

1. Spitalplanung

3. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu den §§ 42 bis 44.

4. Die §§ 28 bis 41, der Titel vor § 35 sowie der Abschnittstitel vor § 41 werden eingefügt:

Spitalplanung

§ 28. ¹Der Regierungsrat erlässt eine Spitalplanung im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu als Grundlage für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung.

²Er überprüft die Spitalplanung periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

Spitalliste

§ 29. ¹Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung eine nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu.

²Er überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

³Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste wird von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit im Sinne von Artikel 39 Absatz 2^{ter} KVG abhängig gemacht.

⁴Ein Spital kann auch für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

Leistungsauftrag

§ 30. ¹Der Regierungsrat erteilt jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu für die Dauer von vier Jahren. Er überprüft die Erfüllung des Leistungsauftrags jährlich.

²Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist unzulässig. Die Untervergabe von medizinischen Supportleistungen an Dritte ist zulässig, sofern sie die Versorgungssicherheit nicht gefährdet.

³Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ohne Kompensation ganz oder teilweise entziehen und einem anderen Spital erteilen sowie geleistete Abgeltungen zurückfordern.

Aufnahmepflicht

§ 31. ¹Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Artikel 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung.

²Der Regierungsrat kann für Leistungen der Listenspitäler an ausschliesslich grundversicherten Thurgauer Patientinnen und Patienten einen durchschnittlichen Mindestanteil pro Jahr festlegen.

Mindestfallzahlen

§ 32. Zur Sicherung der Qualität können für die Zuteilung bestimmter Leistungen im Leistungsauftrag Mindestfallzahlen pro Spital oder pro Arzt festgelegt oder Leistungsgruppen gebildet werden.

Tarifverträge

§ 33. ¹Der Regierungsrat genehmigt die Tarifverträge gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu.

²Er kann für die Vergütung von Behandlungen gemäss Artikel 41 Absatz 1^{bis} und Absatz 1^{ter} KVG Referenztarife festlegen.

³Die Verhandlungspartner informieren das Gesundheitsamt rechtzeitig über den Stand der Tarifverhandlungen.

Daten

§ 34. ¹Die Spitäler und Versicherer sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen die Daten gemäss Artikel 22a Absatz 1 KVG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Regierungsrat kann die Listenspitäler im Leistungsauftrag sowie die Versicherer zur unentgeltlichen Lieferung weiterer Daten verpflichten.

³Die Daten dürfen zu statistischen Zwecken oder zum Vergleich mit anderen Spitälern in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.

2. Spitalfinanzierung

Abteilungen des Kantons

§ 35. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abteilung der stationären Leistungen durch den Kanton gemäss Artikel 49a KVG.

Investitionen

§ 36. ¹Für die Verwendung der Investitionsbeiträge gemäss Artikel 49 KVG erstellt das Spital eine auf die langfristige Erfüllung des Leistungsauftrages ausgerichtete Investitionsplanung.

²Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Investitionsbeiträge kann der Regierungsrat geeignete Massnahmen treffen.

³Der Regierungsrat kann den Listenspitälern subsidiär Darlehen oder Garantieleistungen für Investitionen gewähren, welche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendig sind. Darlehen sind angemessen zu sichern und zu verzinsen. Ist die Sicherung nicht anders möglich, kann der Regierungsrat eine Beteiligung des Kantons am Eigentum verlangen.

Universitäre Lehre
und Forschung

§ 37. Soweit nicht anderweitig finanziert, können Leistungen für universitäre Lehre und Forschung auf der Grundlage eines Leistungsauftrages separat abgegolten werden.

Nicht universitäre
Aus- und Weiterbil-
dung

§ 38. ¹Ein Listenspital hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Weitere gemeinwirt-
schaftliche Leistun-
gen

§ 39. ¹Wo leistungsbezogene, die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung deckende Vergütungssysteme fehlen oder eine Kostendeckung aus strukturellen Gründen nicht erreicht wird, kann der Regierungsrat den Listenspitälern zusätzliche leistungsbezogene Pauschalen gewähren.

²Diese Pauschalen werden nur bei wirtschaftlicher Betriebsführung auf der Grundlage eines Leistungsauftrages ausgerichtet.

Aufsicht

§ 40. Die Listenspitäler gewähren den zuständigen kantonalen Stellen zur Überprüfung der finanziellen Abgeltungen des Kantons Einsicht in ihre Bücher nach Massgabe des KVG.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen
Rechtes

§ 41. Folgende Gesetze werden geändert:

1. § 28a des Gesetzes über das Gesundheitswesen wird eingefügt:

Verbund der kanto-
nalen Kranken-
anstalten

§ 28a. ¹Die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Sie kann in Form einer Holdinggesellschaft betrieben werden.

²Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft und der entsprechenden Holdinggesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

³Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

⁴Der Kanton behält in der Regel das Eigentum an den Immobilien der kantonalen Krankenanstalten und vermietet diese nach marktgerechten Bedingungen an die Betriebsgesellschaft oder das entsprechende Spital.

⁵Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) geregelt.

2. § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen wird eingefügt:

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. § 43 Absatz 2 wird eingefügt:

²Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.